

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2025 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2022**

Prüfungsbereich: Wirtschaft- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil 1 – Staatsrecht				
1. Gesetzesinitiativrecht: Nach Art. 76 Abs. 1 GG haben Bundesregierung, Mitte des Bundestages und Bundesrat das Gesetzesinitiativrecht. Der Entwurf wurde hier von der Bundesregierung erarbeitet, sodass das Gesetzesinitiativrecht insofern rechtmäßig ausgeübt wurde. Nach Artikel 76 Abs. 2 GG sind die Entwürfe aber zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Die Bundesregierung hat den Entwurf, nach erfolgter Stellungnahme des Bundesrates, dem Bundestag zugeleitet. Das Gesetzesinitiativrecht ist somit rechtmäßig ausgeübt worden.	2			
Beschluss im Bundestag: Der Bundestag fasst seine Beschlüsse gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das GG nichts anderes bestimmt. Hier liegt ein einfaches Gesetz vor, für das das Grundgesetz keine andere Mehrheit bestimmt. Daher gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also die einfache Mehrheit. Hierbei gelten die Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Mit 301 : 276 liegt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Gesetz daher vor.	2			
Das Gesetz hat die erforderliche Mehrheit erhalten.	1			
	9			

	9			
2.				
Nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG ist der Bundesrat berechtigt, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG wäre die Bundesregierung aber auch berechtigt den Vermittlungsausschuss anzurufen, wenn zu dem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich wäre.	2			
Fraglich ist also, ob es sich bei dem TKG-Änderungsgesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt. Das TKG-Änderungsgesetz könnte nach Art. 87f GG zustimmungsbedürftig sein.	2			
Laut Art 87f Abs. 1 GG gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen, nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Gesetz ist somit gem. Art. 87f Abs. 1 GG zustimmungsbedürftig.	2			
Da das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, ist die Voraussetzung des Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG erfüllt und die Bundesregierung ist berechtigt, den Vermittlungsausschuss anzurufen.	2 (8)			
3.				
Wenn der Bundesrat zugestimmt hätte, wäre das Gesetz gem. Art. 78, 1. Alternative GG zustande gekommen.	1			
Fraglich ist, ob er zugestimmt hat. Nach Art. 52 Abs.3 GG fasst der Bundesrat seine Beschlüsse mit mindestens der MH seiner Stimmen (absolute MH). Dabei ist von allen 69 Stimmen auszugehen. Die MH beträgt 35 Stimmen, die laut SV (zunächst) auch erfüllt sind.	3			
Fraglich ist aber, ob die Ministerin vier Stimmen abgeben durfte. Nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GG kann ein Land so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Sachsen-Anhalt kann also vier Mitglieder entsenden, muss es aber nicht. Daher bleiben die vier Stimmen dem Land auf jeden Fall erhalten.	2			
Zudem können die Stimmen nach Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG auch durch Vertreter abgegeben werden. Die Ministerin durfte die Stimmen also auch für die anderen Mitglieder abgeben. Die Wertung von vier Stimmen war also rechtmäßig. Es verbleibt daher bei 35 Stimmen und damit der MH für das G.	3			
	26			

	26			
<u>Anmerkung:</u> Es ist auch vertretbar, dass der Verfasser argumentiert, die Stimmen eines Landes können gem. Art. 51 Abs. 3 Satz 2 nur einheitlich abgegeben werden. Daher hätten die anderen drei Vertreter, wenn sie anwesend gewesen wären, die Stimmen auch für ja abgeben müssen. Das G ist gem. Art. 78, 1. Alternative GG zustande gekommen.	1 (27)			
Teil 2 – Vertragsrecht				
1. Unter Gefahrübergang versteht man nach § 446 BGB die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung. Sie geht mit der Übergabe auf den Käufer über.	3 (3)			
2. Ja. Es liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB vor.	2			
Nach § 434 Abs. 1 BGB ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven, objektiven und Montageanforderungen entspricht.	1			
Nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 entspricht die Sache – sofern nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde – nicht den objektiven Anforderungen, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet. Eine andere Vereinbarung ist dem SV nicht zu entnehmen.	2			
Das Gerät zeigt hier unvollständige Bildausschnitte, sodass er für den geplanten Einsatz als Dokumentenscanner untauglich ist. Damit eignet sich der Scanner schlichtweg nicht für die gewöhnliche Verwendung.	2			
Der Gefahrübergang fand nach § 446 BGB im Zeitpunkt der Übergabe statt. Da es sich um einen Lagerungsfehler handelt, lag der Mangel auch bei Gefahrübergang vor.	2			
Es liegt demnach ein Sachmangel vor.	1 (10)			
	40			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	60,00		58,80	15	1 (sehr gut)
unter	58,80	bis	57,00	14	1 (sehr gut)
unter	57,00	bis	55,20	13	1 (sehr gut)
unter	55,20	bis	53,40	12	2 (gut)
unter	53,40	bis	51,00	11	2 (gut)
unter	51,00	bis	48,60	10	2 (gut)
unter	48,60	bis	46,20	9	3 (befriedigend)
unter	46,20	bis	43,20	8	3 (befriedigend)
unter	43,20	bis	40,20	7	3 (befriedigend)
unter	40,20	bis	37,20	6	4 (ausreichend)
unter	37,20	bis	33,60	5	4 (ausreichend)
unter	33,60	bis	30,00	4	4 (ausreichend)
unter	30,00	bis	26,40	3	5 (mangelhaft)
unter	26,40	bis	22,20	2	5 (mangelhaft)
unter	22,20	bis	18,00	1	5 (mangelhaft)
unter	18,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)